

Herr Markus Sutorius hat ausgewählte Themen aus dem Heim- und Pflegerecht präsentiert.

1. Energiepauschale

Nach dem „Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ soll allen Rentner:innen bis zum 15.12.2022 über die Rentenversicherung eine Energiepauschale in Höhe von 300,00 € ausbezahlt worden sein. Nach § 4 des Gesetzes wird die Energiepauschale nicht bei der Berechnung von Sozialleistungen als Einkommen betrachtet. Einige Einrichtungen wollen aber diese Energiepauschale für sich vereinnahmen oder haben das bereits getan, entweder indem Sie diese den Bewohner:innen in Rechnung stellen oder, wenn die Rentenzahlungen direkt an das Heim erfolgt, vereinnahmen, also etwa nicht auf das Verwahrgeldkonto buchen. Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig, weil den Pflegeheimen das Geld nicht zu steht. Sie sollten insoweit Ihre Rechnungen überprüfen und/oder einen Kontoauszug für das Verwahrgeldkonto anfordern. Sollten Sie von einer solchen Vorgehensweise des Heims betroffen sein, können Sie sich als Mitglied gerne an den BIVA-Pflegeschatz wenden.

Hinweis: Eine Entgelterhöhung auch der Unterkunftskosten muss damit sie wirksam ist immer mit den Pflegekassen vereinbart werden. Bei außergewöhnlichen Kostensteigerungen kann der Pflegesatz auch frühzeitig angepasst werden. Es ist dann auch eine Entgelterhöhung nach § 9 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erforderlich. Die Erhöhung muss also auch rechtzeitig vier Wochen vor deren Inkrafttreten den Bewohner:innen angekündigt werden.

2. Wohngeld

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen zum Wohngeld dürfte es viel mehr Bewohner:innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen, aber auch in anderen Wohnformen geben, die Anspruch auf den Bezug von Wohngeld haben. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Die Kosten für Unterkunft sowie die Investitionskosten können nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bezahlt werden.
- Die Höhe der Einkommensgrenze hängt von der Mietstufe ab. Es gibt sieben solcher Stufen. Die Mietstufen sind für jede Region festgelegt. In Mietstufe 1 läge die Einkommensgrenze etwa bei 1.372,00 €, in Mietstufe 7 bei 1.542,00 € monatlich.
- Bei Schwerbehinderung oder Pflege zu Hause werden Freibeträge berücksichtigt.
- Sämtliche Einkünfte sind zu berücksichtigen. Ehegatten sind dabei was das Einkommen und Vermögen angeht zusammen zu veranlagen.
- Für Heimbewohner:innen hängt die Höhe des Wohngeldes von dem Mietniveau der jeweiligen Region ab, nicht von den tatsächlichen Wohnkosten. Es wird dabei immer der Höchstbetrag der jeweiligen Mietstufe berücksichtigt.
- Es dürfen keine anderen Sozialleistungen bezogen werden, wie Grundsicherung im Alter oder Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe).
- Die Vermögensgrenze ist nicht genau festgeschrieben. Nach § 21 Ziff. 3 WoGG wäre der Bezug von Wohngeld bei erheblichem Vermögen rechtsmissbräuchlich. Die Grenze lag vor der Gesetzesreform bei ca. 60.000,00 €.

- Es muss ein Wohngeldantrag bei der Wohngeldstelle gestellt werden, in der die Wohnstätte liegt. Hierzu gibt es in einigen Bundesländern für Heimbewohner:innen ein gesondertes Antragsformular.
- Wohngeldrechner passen für Heimbewohner nicht.
- Eventuell gibt es anstatt Wohngeld Pflegegeld (nur in NRW und Schleswig-Holstein)

3. Änderungen im Betreuungsrecht

Alle Änderungen im Betreuungsrecht sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung der betreuten Person zu stärken. Dazu zählen:

- Erweiterte Unterstützung durch die Betreuungsbehörden, wenn dadurch eine Betreuung vermieden werden kann.
- Betreuer hat die Angelegenheiten so zu besorgen, dass die betreute Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach eigenen Wünschen gestalten kann. Betreuer soll nur handeln, wenn dies erforderlich ist.
- Der Betreuer muss den Betreuten regelmäßig persönlich sprechen.
- Der Betreuer muss die Wünsche des Betreuten ermitteln und diesen bei der Umsetzung rechtlich unterstützen.
- Das Wohl des Betreuten spielt nur noch eine untergeordnete Rolle.
- Der selbst genutzte Wohnraum darf durch den Betreuer grundsätzlich nur dann aufgegeben werden, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht.
- Das Betreuungsgericht hat sich ebenfalls an den Wünschen des Betreuten zu orientieren, bei der Auswahl des Betreuers, bei dessen Überprüfung, bei genehmigungspflichtigen Geschäften.
- Der Betreute ist vom Gericht grundsätzlich anzuhören. Betreute können selbst bei Gericht Erklärungen abgeben.
- Berufsbetreuer müssen eine Qualifikation nachweisen.
- Ehrenamtliche Betreuer können einen Betreuungsverein einschalten, haben diese keine familiäre oder persönliche Bindung zum Betreuten, müssen Sie mit einem Betreuungsverein kooperieren.
- Betreuungsvereine haben die Aufgabe, Betreuer und bevollmächtigte Personen zu informieren, zu schulen und zu unterstützen. Viele Betreuungsvereine bieten Informations- und Schulungsveranstaltungen an.

4. Notvertretungsrecht des Ehepartners

Mit der Gesetzesänderung wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten eingeführt. Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechtes sind:

- Es muss ein eheliches Lebensverhältnis bestehen.
- Der Partner kann seine Angelegenheiten aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheiten nicht mehr selbst besorgen.
- Das Vertretungsrecht besteht nur im Rahmen der Gesundheitsorge, also z. B. Einwilligung in ärztliche Eingriffe.
- Das Notvertretungsrecht besteht maximal sechs Monate.
- Es ist nachrangig zu einer Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht.